

H A U P T S A T Z U N G

vom 16. Dezember 2013

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderates §§ 4 bis 10
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 11, 12
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 13
Abschnitt VI	Ortsteile § 14
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 15
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung §§ 16 bis 19
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen § 20

Der Gemeinderat der Gemeinde Elztal hat am 16. Dezember 2013 auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 Der Verwaltungs- und Finanzausschuss

1.2 Der Technische Ausschuss

1.3 Der Umlegungsausschuss

- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und acht weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen. Der Ausschuss kann weitere beratende Sachverständige zuziehen.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Aufgabengebietes zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als **20.000 EUR**, aber nicht mehr als **60.000 EUR** beträgt.
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als **5.000 EUR**, aber nicht mehr als **10.000 EUR** im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

§ 7 Verwaltungs- und Finanzausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
 - 1.3 Angelegenheiten von Recht, Sicherheit und Ordnung
 - 1.4 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten
 - 1.5 Soziale und kulturelle Angelegenheiten
 - 1.6 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten
 - 1.7 Friedhofsangelegenheiten
 - 1.8 Marktangelegenheiten
 - 1.9 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide;
 - 1.10 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
 - 1.11 Sport- und andere Vereinsangelegenheiten
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:
 - 2.1 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als **1.000 EUR**, aber nicht mehr als **5.000 EUR** im Einzelfall
 - 2.2 die Stundung von Forderungen
 - 2.2.1 von mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.2.2 von mehr als zwölf Monaten **und von mehr als 10.000 EUR** bis zu einem Höchstbetrag von **50.000 EUR** ;

2.3 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als **2.500 EUR**, aber nicht mehr als **10.000 EUR** beträgt;

2.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als **15.000 EUR**, aber nicht mehr als **50.000 EUR** im Einzelfall;

2.5 Mietverträge, Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen und die Vermietung gemeindeeigener Wohnungen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als **7.000 EUR**, aber nicht mehr als **15.000 EUR** im Einzelfall;

2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als **5.000 EUR**, aber nicht mehr als **20.000 EUR** im Einzelfall.

§ 8 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
- 1.2 Versorgung und Entsorgung
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark;
- 1.4 Verkehrswesen
- 1.5 technische Verwaltung gemeindlicher Gebäude, Einrichtungen und Anlagen;
- 1.6 Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze, Sport- und Freizeiteinrichtungen;
- 1.7 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB);

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB);

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33, 36 BauGB);

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34, 36 BauGB);

2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35, 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;

2.2 die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 4 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg –LBO-;

2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als **60.000 EUR** im Einzelfall;

2.4 Ingenieurleistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als **12.000 EUR** im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3;

2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB.

§ 9 Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 10 Beratende Ausschüsse

Beratende Ausschüsse werden nicht gebildet.

IV. Bürgermeister

§ 11 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit

§ 12 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeinde. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **20.000 EUR** im Einzelfall;
 - 2.2 die Umschuldung sowie die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung;
 - 2.3 die Anlage von Kassenmitteln
 - 2.4 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **5.000 EUR** im Einzelfall;
 - 2.5 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von zeitlich befristeten Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD), Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie Entscheidungen über die Vorweggewährung bzw. Hemmung von Entwicklungsstufen der Beschäftigten zuständig;
 - 2.6 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen;
 - 2.7 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu **1.000 EUR** im Einzelfall;
 - 2.8 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.8.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 2.8.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von **10.000 EUR**;
 - 2.9 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Verzicht das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als **2.500 EUR** beträgt;

2.10 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu **15.000 EUR** im Einzelfall;

2.11 Mietverträge, Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen und die Vermietung gemeindeeigener Wohnungen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **7.000 EUR** im Einzelfall;

2.12 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **5.000 EUR** im Einzelfall;

2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;

2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

2.16 Energiebeschaffung und Abschluss von Energielieferverträgen

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates bestellt.

VI. Ortsteile

§ 14 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Auerbach
- 1.2 Dallau
- 1.3 Muckental
- 1.4 Neckarburken
- 1.5 Rittersbach

- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 15 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 14 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl)
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk	A u e r b a c h	4 Sitze
2.2 Wohnbezirk	D a l l a u	8 Sitze
2.3 Wohnbezirk	M u c k e n t a l	2 Sitze
2.4 Wohnbezirk	N e c k a r b u r k e n	3 Sitze
2.5 Wohnbezirk	R i t t e r s b a c h	2 Sitze

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 16 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 14 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 17 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 16 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils sechs Mitglieder

§ 18 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen zu hören, und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

- (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:
- 2.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
 - 2.2 Kauf und Veräußerung von bebautem Grundvermögen ab **7.500 EUR**.
 - 2.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
 - 2.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschl. Gemeindestraßen und Waldwege;
- (3) Dem Ortschaftsrat werden zur selbständigen Entscheidung folgende Angelegenheiten übertragen, wenn diese nur die Ortschaft betreffen:
- 3.1 Gestaltung und Pflege des Ortsbildes und der Grünanlagen im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel;
 - 3.2 Pflege des örtlichen Brauchtums;
 - 3.3 Durchführung von örtlichen Jubiläen, Förderung von örtlichen, kirchlichen, caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen;
 - 3.4 Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen;
 - 3.5 Die Behandlung von Baugesuchen, die den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans entsprechen (§ 30 BauGB) und Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung im Innerortsbereich (§ 34 BauGB) wie z.B. Garagen, Nebengebäude, Umbauten, Stellplätze.
 - 3.6 Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der für die Ortschaft ausgewiesenen Vorhaben und zugewiesenen Haushaltsmitteln bis **3.000 EUR**.
 - 3.7 Der Gemeinderat kann dem Ortschaftsrat weitere Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen. Dies gilt jedoch nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten.

§ 19 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates.

- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Die Ortsvorsteher entscheiden selbstständig über die Ausrichtung der Seniorennachmittage, Martinsumzüge, Gedenkfeiern im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- (6) Die Ortsvorsteher sind bei Bedarf für die Durchführung jährlicher Sammlungen zuständig.
- (7) In den Ortschaften Auerbach, Dallau, Muckental, Neckarburken und Rittersbach werden durch die jeweiligen Ortsvorsteher Sprechstunden nach näherer Vereinbarung und Bedarf abgehalten.

IX. Schlussbestimmungen

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 26.11.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Elztal, den 16. Dezember 2013
Eckl, Bürgermeister